

**Verordnung
über die Mitgliedschaft bei der Französischen römisch-katholischen
Kirchgemeinde Bern und Umgebung**

vom 22.09.1976 (Stand 01.01.1994)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 1 Buchstabe k des Dekretes vom 11. Februar 1976 betreffend die Neuorganisation der Römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung¹⁾,

auf Antrag der Kirchendirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Französische römisch-katholische Kirchgemeinde Bern und Umgebung (hiernach «Französische Kirchgemeinde») umfasst alle Personen französischer Zunge mit Wohnsitz im Gebiet der Römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (hiernach «Gesamtkirchgemeinde»), die gemäss den Artikeln 6 und 68 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens²⁾ und den Artikeln 2 und 3 des Dekretes vom 13. November 1967 über die Kirchensteuern zur römisch-katholischen Landeskirche gehören³⁾

² Niemand kann gleichzeitig der Französischen Kirchgemeinde und einer andern Kirchgemeinde angehören.

Art. 2

¹ Die Angehörigen der Französischen Kirchgemeinde können sich aus persönlichen Gründen für die Mitgliedschaft bei der Kirchgemeinde ihres Wohnortes entscheiden.

² Ist nur ein Ehegatte französischer Zunge, so können beide Ehegatten wählen, welcher Kirchgemeinde sie angehören wollen. Sie können sich für die gleiche Kirchgemeinde entscheiden.

¹⁾ Aufgehoben durch Dekret BAG 00-5

²⁾ BSG 410.11

³⁾ Aufgehoben durch BAG 96–26, G vom 6. 5. 1945 über die bernischen Landeskirchen; BSG 410.11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

1976 d 173 | f 170

³ Die Übertritte in eine andere Kirchgemeinde sind bis zum 1. November 1976 der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde schriftlich zu erklären.

Art. 3

¹ Jede französischsprachige Person und jede zweisprachige Familie, die sich im Gebiet der Gesamtkirchgemeinde niederlässt, hat anlässlich der Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde zu erklären, ob sie zur Französischen Kirchgemeinde gehören will. Die Zuziehenden sind von der Ortspolizeibehörde ausdrücklich auf die Wahlmöglichkeiten aufmerksam zu machen.

² Spätere Übertritte aus der Französischen Kirchgemeinde in die Ortskirchgemeinde und umgekehrt können jederzeit erfolgen. Die Erklärung ist an die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde zu richten.

Art. 4

¹ Wer innerhalb der Gesamtkirchgemeinde von einer Kirchgemeinde in eine andere übertritt, ist in Angelegenheiten der neuen Kirchgemeinde erst nach Ablauf von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Übertrittes an gerechnet, stimmberechtigt.

² Das Stimmrecht in Angelegenheit der Gesamtkirchgemeinde wird von solchen Übertritten jedoch nicht berührt.

Art. 5

¹ Beim Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung dient die Seelsorgekartei des französischen Vikariates als Grundlage für die Aufstellung des Stimmregisters.

Art. 6

¹ Ergeben sich Zweifel über die Zugehörigkeit zur Französischen Kirchgemeinde, so überweist die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde den Fall mit ihren Bemerkungen an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zum Entscheid. *

Art. 7

¹ Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft¹⁾ und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

¹⁾ 16.10.1976

Bern, 22. September 1976

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Martignoni
Der Staatsschreiber: Josi

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
22.09.1976	16.10.1976	Erlass	Erstfassung	1976 d 173 f 170
10.11.1993	01.01.1994	Art. 6 Abs. 1	geändert	1993 d 682 f 725

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	22.09.1976	16.10.1976	Erstfassung	1976 d 173 f 170
Art. 6 Abs. 1	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682 f 725